

VERTRAG "Musik im Gottesdienst"

Zwischen der **VG MUSIKEDITION – Verwertungsgesellschaft –
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,
Königstor 1 A, 34117 Kassel,**

hier vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Christian Krauß

- nachstehend als VG bezeichnet -

und der

- nachstehend als Gemeinde bezeichnet -

wird folgender urheberrechtlicher Lizenzvertrag (inkl. umseitiger Bedingungen) geschlossen.

1. Die VG räumt - im Namen und im Auftrag der GEMA - der Gemeinde das Recht ein, die der GEMA übertragenen Rechte des GEMA-Repertoires in Gottesdiensten und/oder gottesdienstähnlichen Veranstaltungen gem. Ziffer 6 der Allgemeinen Bedingungen zu nutzen.

2. Der jährliche Pauschalbetrag für die unter Ziffer 1 genannte Nutzung berechnet sich wie folgt (zzgl. gesetzlicher MwSt., derzeit 7%):

WR-K2*	AA <input type="checkbox"/>	A <input type="checkbox"/>	B <input type="checkbox"/>	C <input type="checkbox"/>	D <input type="checkbox"/>	E <input type="checkbox"/>	F <input type="checkbox"/>	G <input type="checkbox"/>	H <input type="checkbox"/>
GVL (+20%)**	<input type="checkbox"/>								
GV-NL ***	<input type="checkbox"/>	(wenn ja: Name des Verbandes: _____)							

Der jährliche Pauschalbetrag ist fällig zum 31. März eines Jahres. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die VG.

3. Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann aber schriftlich, mit einer Frist von 6 Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

_____, den

Kassel, den

(Unterschrift des gesetzl. Vertreters der
Gemeinde)

(Christian Krauß,
Geschäftsführer VG Musikedition)

* WR-K2: Bitte lt. umseitiger Anlage die zutreffende Tarifgruppe ankreuzen.

** GVL: Bei Wiedergabe von Tonträgern bitte ankreuzen.

*** GV-NL (Gesamtvertragsnachlass): Bei Zugehörigkeit zu einem Verband, mit dem ein Gesamtvertrag existiert, bitte ankreuzen.

Allgemeine Bedingungen

1. Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte der Gemeinde die zur Verwendung von Musikwerken etwa notwendige Einwilligung erteilen. Es bestehen keinerlei Regressansprüche der Gemeinde an die VG Musikedition, falls eine derartige Einwilligung nicht erteilt wird.
2. Der Vertrag endet nicht durch Einstellung der in diesem Vertrag geregelten Nutzungen. Der vereinbarte Pauschalbetrag ist auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglich geregelten Nutzungen nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.
3. Tritt die Gemeinde einem Verband bei, mit dem ein Gesamtvertrag existiert, erhält sie den in dem Gesamtvertrag vereinbarten Nachlass auf den jährlichen Vergütungssatz. Dieser Nachlass gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft in dem Verband sowie für die Laufzeit des Gesamtvertrages. Die VG Musikedition ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Ablaufs des Gesamtvertrages den jährlichen Vergütungssatz nach dem veröffentlichten Tarif zu berechnen.
4. Änderungen der Vergütungssätze werden durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt gegeben.
5. Der VG Musikedition ist vierteljährlich zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. die sog. Musikfolge (Aufstellung über die benutzten Musikwerke) zu übermitteln. Als Eingangsfristen für die Musikfolgen gelten der 10.1., 10.4., 10.7. sowie der 10.10.; bei Säumnis zahlt die Gemeinde EUR 20,-. Die Zahlung des Säumnisbetrages lässt den Anspruch auf Übersendung der Musikfolgen unberührt.
6. Die VG Musikedition überträgt der Gemeinde das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht sowie je nach vorderseitiger Vereinbarung das Recht der Wiedergabe durch Tonträger („GVL“). Weiter ist es der Gemeinde gestattet, Tonträger des Gottesdienstes herzustellen und diese zu ausschließlich privaten und nicht-kommerziellen Zwecken zu nutzen. Dabei darf die Anzahl der hergestellten Exemplare 10% der Gemeindegröße nicht überschreiten. Eine Ab- oder Weitergabe des Tonträgers gegen Entgelt ist nicht gestattet.
7. Die VG Musikedition weist den Vertragspartner daraufhin, dass zur Verwendung von Musikwerken auch die Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann. Grundsätzlich nicht übertragen ist das sog. „Große Recht“, d.h. die bühnenmäßige Aufführung eines Werkes. Ebenfalls nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind die Nutzungsrechte an Werken und Ausgaben, die gem. §§ 70/71 UrhG geschützt sind.
8. Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
9. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Änderung des Namens, der Anschrift, der rechtsgeschäftlichen Vertretung, der Gemeindegröße) unverzüglich mitzuteilen.
10. Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der VG Musikedition schriftlich bestätigt werden.

Anlage (WR-K 2)

	Gemeindegröße (= durchschnittliche Besucherzahl des Hauptgottesdienstes)	Jährlicher Vergütungssatz (EUR)
AA	bis 30 Personen	55,-
A	bis 49 Personen	110,-
B	50 - 99 Personen	165,-
C	100 - 249 Personen	220,-
D	250 - 499 Personen	275,-
E	500 - 999 Personen	390,-
F	1.000 - 1.499 Personen	510,-
G	1.500 - 2.999 Personen	670,-
H	ab 3000 Personen	840,-